

RS OGH 2021/7/29 12Os84/21a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2021

Norm

StGB §26 Abs2

Rechtssatz

Nur körperliche Gegenstände unterliegen der Einziehung nach § 26 StGB. Eine vom Beschwerdegericht angeordnete Entfernung einer inkriminierten Datei „aus dem iCloud-Speicher“ durch einen Sachverständigen ist hingegen ersichtlich eine bloß auf in der iCloud (somit auf anderen, nicht näher bezeichneten Datenträgern) gespeicherte Datenbestände per se bezogene Maßnahme und entspricht daher nicht dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- 12 Os 84/21a
Entscheidungstext OGH 29.07.2021 12 Os 84/21a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133755

Im RIS seit

11.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at